

**Kantonales Steueramt Zürich**  
**Abteilung für Wehrsteuer**

Nr. 10 429

Bei Einzahlungen und Zuschriften  
diese Nummer angeben

Postcheckkonto 80 - 4203

Bankkonto: Zürcher Kantonalbank

Pro Infirmis  
Zentralsekretariat  
Feldeggstr. 71

8008 Z ü r i c h

Telefon 01 / 32 96 11

Zweig ~~3155x~~ *FH*  
2222 FH/rm

8090 Zürich, ~~Waltersplatz~~, den 21. Februar 1977  
Waltersbachstr. 5

Betrifft: Steuerbefreiung

Analog der Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom  
29. Oktober 1976 bestätigen wir im Sinne von Art.16, Ziffer 3  
des Wehrsteuerbeschlusses die dem Verein Pro Infirmis  
mit Sitz in Zürich

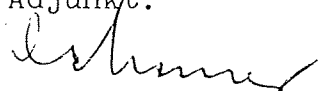
bis anhin gewährte Steuerfreiheit.

Eine allfällige Aenderung der Stiftungsurkunde oder des Reglementes  
oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich  
Abteilung für Wehrsteuer mitzuteilen. Die Wehrsteuer-Abteilung  
ist berechtigt, jederzeit in Jahresbericht und Jahresrechnung  
Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kantonales Steueramt Zürich  
Abteilung für Wehrsteuer

Der Adjunkt:





## Finanzdirektion des Kantons Zürich

## Verfügung

Steuerbefreiung

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21. Dezember 1950 wurde der Verein Pro Infirmis mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 3, Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. November 1917, wegen Gemeinnützigkeit steuerfrei erklärt.

Nach Einsicht in die heute gültigen Statuten vom 24. Juni 1967 ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit auch im Sinne von § 16 lit. d des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 weiterhin gegeben sind. Eine zweckwidrige Verwendung der Vereinsmittel ist auch bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ausgeschlossen. Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit aufgrund von § 3, Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. November 1917 ausgesprochene Steuerfreiheit zu bestätigen.

Die Finanzdirektion verfügt:

1. Die Befreiung des Vereins Pro Infirmis mit Sitz in Zürich von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern wird bestätigt.
2. Eine allfällige Aenderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt mitzuteilen. Auf Verlangen sind dem kantonalen Steueramt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erheben. Die Rekursschrift ist im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit dies möglich ist, beizulegen.
4. Mitteilung an:
- a) Pro Infirmis, Zentralsekretariat, Feldeggstr. 71, 8008 Zürich,
  - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
  - c) das Kantonale Steueramt, Registerabteilung,
  - d) das Kantonale Steueramt, Wehrsteuerabteilung.

Zürich, den 29. OKT. 1976

Ga/gi

Versandt am: 29. OKT. 1976

Für die Finanzdirektion  
Kantonales Steueramt Zürich  
Rechtsabteilung

Der Sekretär:

